



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0243(COD)**

**16332/12
ADD 1**

**ASILE 138
CODEC 2704**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) [Erste Lesung]
– Politische Einigung

Folgende Erklärung für das Ratsprotokoll wird zum Anhang zur Anlage der oben genannten Verordnung hinzugefügt:

Slowenien teilt die Auffassung, dass die Dublin-Verordnung ein tragendes Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darstellt und somit zu einem reibungslosen Funktionieren der Asylpolitik der EU beiträgt.

Die bisherigen Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass die Arbeitsweise des Dublin-Systems verbessert werden muss, haben jedoch auch gelehrt, dass dabei vorsichtig und unter gebührender Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Charakters der Verordnung vorzugehen ist. Nach Ansicht Sloweniens wurde diesem Umstand bei den Verhandlungen nicht gebührend Rechnung getragen, und daher möchte Slowenien seinen ernsten Bedenken zur Neufassung der Dublin-Verordnung Ausdruck verleihen.

Mehrere geänderte Bestimmungen könnten einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich bringen und das Verfahren in die Länge ziehen. Dadurch könnte das ordnungsgemäße Funktionieren des gesamten Systems beeinträchtigt und infolgedessen die Lage der Betroffenen erheblich verschlimmert werden.

Slowenien bedauert die neuen Vorkehrungen für das zusätzliche persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren. Unserer Ansicht nach ist dieses Gespräch in der Asylverfahrensrichtlinie, in der auch die Verwendung im Rahmen dieser Verordnung vorgesehen ist, ausreichend geregelt. Diese Überschneidung könnte für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Des Weiteren bedauert Slowenien die Verkürzung der Fristen für die Ingewahrsamnahme in Artikel 28 und die Bestimmung, der zufolge eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, nur weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegt. Nach Ansicht Sloweniens könnte dies die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur effizienten Durchführung von Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems erheblich beeinträchtigen und sich infolge des dann nicht mehr wirksam zu verhindernden Untertauchens der Antragsteller in der gesamten EU negativ auswirken.

Slowenien bekundet seine Besorgnis über die beschlossenen Regelungen für unbegleitete minderjährige und abhängige Personen im Verfahren. Obwohl wir uns der besonderen Bedürfnisse und der prekären Lage dieser Personen bewusst sind, fürchten wir, dass die Verpflichtung, in so großem Umfang die familiären Bindungen der Betreffenden festzustellen und infolgedessen eine räumliche Annäherung mit Familienangehörigen und Verwandten herzustellen, sich in der Praxis als äußerst schwierig zu erfüllen erweisen wird und insbesondere für die zuständigen Behörden kleinerer Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und die Unsicherheit für die betroffenen Asylbewerber verlängern wird.

Schließlich möchte Slowenien nochmals seine Bedenken gegen die Aufnahme des Frühwarnungssystems in diese Verordnung bekunden, da dieses nicht primär mit dem Dublin-Verfahren verknüpft ist.